

Statuten

der

XXXX AG

mit Sitz in **NNNN ZG**

1 Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Unter der Firma

XXXX AG

besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in **NNNN ZG**.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist die **(Zweckumschreibung)**.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck dient oder diesen fördert. Sie kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen, und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Sie kann Immobilien und Grundstücke im In- und Ausland erwerben und Finanzgeschäfte jeder Art auf eigene oder fremde Rechte unternehmen, namentlich Finanzierungen und Garantien gewähren oder aufnehmen, sowie Immaterialgüterrechte wie zum Beispiel Lizenzen erwerben, verkaufen oder verwalten.

2 Aktienkapital

§ 3

Das Aktienkapital beträgt **CHF 100'000.00**, eingeteilt in **100'000 Namenaktien zu je CHF 1.00 nominell**. Das Aktienkapital ist zu **100% liberiert**.

Die Gesellschaft stellt für die Namenaktien keine Aktientitel oder –zertifikate aus, und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln für Namenaktien.

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienregister, in welches die Aktionäre mit Vor- und Nachnamen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienregister eingetragen ist.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapital oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person).

Die Aktionäre melden der Gesellschaft jede Änderungen der im Aktienregister eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Aktienregister, einschliesslich jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Im Übrigen gelten die Art. 697j ff. OR.

§ 4

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

3 Organisation

3.1 Die Generalversammlung

§ 5

Die Generalversammlung hat die ihr gemäss Gesetz zustehenden Befugnisse (Art. 698 OR).

Darüber hinaus ist sie zuständig zur Genehmigung derjenigen Geschäfte, die ihr vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

§ 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch Beschluss des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung oder auf Verlangen der Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt gemäss § 17 der Statuten an den Aktionär an die im Aktienregister eingetragene Adresse. In der Einberufung sind Ort, Datum und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden und Anträge bekannt zu geben.

Zwischen dem Versand der Einladung und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens zwanzig Tage liegen.

Vorbehalten bleibt die Einberufung einer Universalversammlung, die ohne Einhaltung der vorstehenden Formvorschriften abgehalten werden kann.

§ 7

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

§ 8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit aller Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit aller Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Abänderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) die genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- j) die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr abgeändert oder eingeführt werden.

§ 9

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Generalversammlung unterzeichnet wird.

Die Aktionäre oder Gesellschafter der die Aktien haltenden Gesellschaft sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

3.2 Der Verwaltungsrat

§ 10

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Zahl von der Generalversammlung bestimmt wird.

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Präsident des Verwaltungsrats wird vom Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst und bestimmt die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

§ 11

Der Verwaltungsrat vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder Revisionsstelle vorbehalten sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a OR):

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Berufs- und Standesregeln, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die betriebliche Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen.

§ 12

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt. Beschlussfähigkeit (Präsenzquorum) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Wird ein formulierter Antrag gestellt, so ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.3 Die Revisionsstelle

§ 13

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren die Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 - 5 OR erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

4 Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

§ 14

Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am (Datum einfügen). Die Bilanz, die Erfolgsrechnung sowie der Anhang sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu errichten.

§ 15

Aus dem Jahresgewinn hat vorerst die Zuweisung an die allgemeine Reserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu erfolgen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.

5 Auflösung und Liquidation

§ 16

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bedarf eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung gemäss § 8 der Statuten und der öffentlichen Beurkundung. Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern nicht durch Beschluss der Generalversammlung eine andere Person als Liquidator gewählt wird.

6 Allgemeines, Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 17

Alle Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

Rotkreuz, (Datum)

(Vorname und Name Gründer)

Beglaubigung

Beglaubigungsverbal

Rotkreuz, (Datum)
